

Antrag auf Ersatz von ECTS-Anrechnungspunkten

Nachname:	Vorname:
Matrikelnummer:	
Studienkennzahl: <small>(Personenspezifische Kennzahl)</small>	
<hr style="width: 30%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> Datum und Unterschrift	

<i>Bezeichnung der Tätigkeit</i>	<i>Ausmaß und Dauer der Tätigkeit (Stunden pro Tag und Gesamtdauer)</i>	<i>Bestätigung (kann auch beigelegt werden)</i>

<i>Wird von dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ ausgefüllt</i>	
Genehmigtes ECTS-Ausmaß:	Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ
<small>Die Beurteilung lautet nach § 72 Abs. 2 UG: "mit Erfolg teilgenommen". Das festgestellte ECTS Ausmaß ist in geeigneter Form in das Prüfungssystem der Fakultät zu übertragen.</small>	

Rechtsgrundlage: COVID-19-Hochschulgesetz, BGBl. I Nr. 23/2020 <small>§ 3 Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit COVID-19 im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge, des Unterrichtswesens oder der Versorgungssicherheit durchgeführt werden, können für Studien an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und in Fachhochschul-Studiengängen im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten pro Monat</small> 1. als frei zu wählende Lehrveranstaltungen, sofern diese im Curriculum vorgesehen sind, oder 2. für gemäß § 31 Abs. 3 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, im Curriculum entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen, oder 3. als Praktika, soweit diese Tätigkeiten den im Curriculum geforderten Praktika vergleichbar sind, anerkannt werden.
